

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Sermannstadt, Freitag am 27. Februar.

1863.

Nro. 50.

Die Feier des 26. Februar in Sermannstadt.

Es haben darüber die verschiedenen Kirchen ihren Segen noch immer nicht gesprochen; es gab keine Parade, kein Freitheater; nichts von alledem, was in andern Städten und Ländern die Verfassungsfeier zum Volksfestempele. Es wird uns nur berichtet, daß am 1. k. Staatsgymnasium der Director die gesammte studierende Jugend im größten Hörsaal versammelt und derselben die Bedeutung der Verfassungsgabe in fäthlicher Weise vorgeführt habe, worauf die Volkshymne gesungen und ein Ferialtag gegeben wurde. Die Verfassungsfeier hier in Sermannstadt ist durch die Bürger von Sermannstadt im vorigen Jahre angeregt und damals wie gestern von sehr zahlreich versammelten Bürgern im Verein mit den hohen Wärdenträgern und den Spitzen der Verwaltung durch ein Festmahl im großen Saale des städtischen Rathhofes zum „römischen Kaiser“ würdig gefeiert worden. Ein hoher Ernst, eine gehobene Stimmung gab sich allenhalben kund, und willkürliche, kräftige und begeisterte Lieder wüßten das Wohl. Sr. Hochwohlgeboren, der Herr Comes-Stellvertreter Conrad Schmidt zeichnete in martigen Tönen die verschiedenen Zeitalter unserer Verfassungszustände und was wir durch die Constitution gewonnen haben; er schloß mit einem von der Begeisterung der Versammlung begleiteten Hoch auf unseren constitutionellen Kaiser Franz Joseph, worauf die Musikcapelle die Volkshymne spielte. Dr. Rein brachte einen besonders am Schluß ergreifenden Spruch auf die Reichsverfassung. (Es ist herzlich zu wünschen, daß die Botschaft des verehrlichen Sprechers in der Universität vom gleichen Geiste besetzt sein möge!) In längerer Ausföhrung sprach Deputirter Gull kräftige Worte zur Ehre des Ministers Schmerling, so wie Dr. Müller auf den österreichischen Reichsrath. In gerundeter Rede, die zum Herzen sprach, die ein Gefühl gerechten Stolzes auf eine ruhmreiche Vergangenheit und eine sichere Gegenwart erzeugte, brachte Senator Seivert der österr. Armee und deren Repräsentanten des Landes dem Landescommandirenden Grafen Montenuovo ein ehrenhaft freudiges Hoch, welches in sänig gewandter Weise, in kräftiger Sprache, mit Hervorhebung der schönen Stellung des k. Militärs zum Bürgerstande von Sr. Excellenz dem Herrn Landescommandirenden Grafen Montenuovo erwidert wurde, hochwelscher mit einem Hoch auf den allberechneten österreichischen Kriegsminister Graf Degenfeld schloß. Es folgten dann mit Wärme gesprochene Lieder auf den k. siebenbürgischen Hofkanzler Grafen Nadasdy, auf den Präsidenten des k. Suberaniums Grafen Creneville. Die ernste und weisvolle Stimmung wurde durch eine Welle von dem im glücklichsten Humor gehaltenen Trinkspruch des Dr. Senz auf Siebenbürger und seine Nationalitäten in laute Heiterkeit verwandelt, welche aber sofort der früheren Strömung des Geistes in der Gesellschaft wich, als Orator Schneider in seiner gewohnten kernigen Weise Worte der Anerkennung und Würdigung über den Comes-Stellvertreter Conrad Schmidt sprach, die einen unverwundbaren Wiederhall fanden und den Gefeierten zu einer Erwiderung veranlaßten, welche einen Blick in die Zukunft nicht ausschloß, von welcher wir zuversichtlich erwarten, daß uns der Mann der That erhalten bleibt. Confidenciarath Rannicher schloß den Reigen der Lieder vorerst mit einem Hoch auf den Freiherrn Joseph Bruckenthal, durch welches weite Ausföhrungen in Vergangenheit und Gegenwart eröffnet wurden, in welchem mit der Kraft der Wahrheit und mit der Wucht des Wortes Zustände und Personen gezeichnet wurden, die Einfluß gehabt und noch haben auf das Schicksal des Landes, und worin auch Solcher gedacht wurde, die durch ihre Abwesenheit glänzten. Aus der unmittelbaren Conversation tauchte noch hin und wieder ein freundlich ausgemünzter und herzlich erwideter Trinkspruch auf. — Es waren an die zweihundert Personen an der Tafel versammelt; auch zwei Herren in magyarischer Kleidung („Zum guten Zeichen nehmt ich Euch!“). — Das Mahl ging in erfreulicher Ordnung von statten, wozu die gut organisirte Bedienung nicht wenig beitrug. Der Pächter, Herr Neutrichter hatte nemlich dafür gesorgt, daß die Gäste möglichst zu gleicher Zeit bedient wurden, und sowohl die Speisen warm bekamen. In denselben Localitäten versammelten sich auch Abends über hundert Patrioten, die in anregendem Besprechen den festlichen Tag beschloßen.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität am 25. Februar 1863.

(Fortsetzung.)

Schwarz (Schäßburg) macht einige Bemerkungen, aus welchem schlagende Momente hervorgehen, welche die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung notwendig machen. Als Referent des Justiznates der sächsischen Nations-Universität theilt er seine Erfahrungen mit. Es hätten sich im Sachsenlande 2666 Strafurtheile ergeben; davon seien 1462 verhandelt worden, 1204 aber hängen geblieben. Die Ursache dieser vielen Rückstände aber sei die, daß die Untersuchungsrichter zugleich auch politische Functionen zu verrichten hätten. Die Berichte über die Zahl der Eivilverfahren seien (mit Ausnahme von Sermannstadt und Nilsbach) noch von keinem Magistrate eingelaufen, so daß man diesfalls nicht einmal in der Evidenz sei. Sicher aber sei, daß es auch hier Tausende von Rückständen gebe, namentlich in Verlassenschaftsabhandlungen. Die Ursache davon sei die nämliche. Die Trennung sei absolut notwendig. Er spricht sich für gänzliche Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung aus. Lewo (Neumarkt): Vermöge seiner Instruction hat er in der stehenden Debatte völlig freie Hand, seiner persönlichen Ueberzeugung zu folgen und ihr Ausdruck zu verleihen. Es lasse sich nicht läugnen, daß sowohl bei der Vereinigung, als auch bei der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung, daß also auf beiden Seiten Vortheile und Mängel vorhanden seien. Bei Erwägung beider findet er aber, daß in Siebenbürgen die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung nicht eine eripriethliche Maßregel, sondern eine gebieterische Nothwendigkeit sei. Wagner (Leischfeld) hat auch freie Hand. Die Verhältnisse hätten sich so entwickelt, daß die früheren Behörden zur Abwicklung betref-

derselben in der Rechtsprechung nicht mehr entsprächen. Er citirt seine Eshöhrungen als Mitglied des Justiznates; er mahnt an die Unzufriedenheit in der Bevölkerung und spricht sich für vollständige Trennung aus.

Rannicher (Sermannstadt) schließt sich dem von Großherrschaft gestellten Antrag mit der prächtigen Fassung an: „Die Nations-Universität spricht sich für den Grundfag der vollständigen Trennung der Justiz von der Administration aus und beschließt, diesen Grundfag sofort nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse zur Durchführung zu bringen.“

Wittstock (Bistritz) ist für den Grundfag im Commissions-Operate; war Mitglied der Commission; ist im Principe vollständig mit Artikel 3 der Beilage A. zum Commissions-Berichte einverstanden. Aber er ist nur für Grundfag. Für das Handeln sei die Zeit noch nicht gekommen. Es hätten fünf Organisationen stattgefunden; es sei nicht Noth, eine sechste hinzuzufügen. Der Justizorganismus in den deutsch-slavischen Kronländern sei verworfen worden, — seine Aenderung stehe bevor; ein Grund mehr gegen die Einführung eines neuen Organismus. Redner läßt sich auch in eine Beurtheilung der Justiz in den letzten 10 Jahren ein, wobei dieselbe nicht zum besten wegkommt. Die vielen Rückstände stammten eben von damals; die Verschleppung der Rechtsfagen sei nicht die Schuld der jetzigen Zeit. Die Processformen seien die Ursachen der Verarmung des Volkes, die Advocaten- und Gerichtsbeamten-Dictanderei. (Der ehrenwerthe Sprecher muß das wissen; er war früher selber Advocat). Der Redner erklärt sich im Auftrage seiner Sender gegen die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung; er erklärt sich gegen den Entwurf (den er als Commissions-Mitglied selber zu Stande bringen konnte); es sei jetzt nicht der Augenblick, wo man an eine Organisation gehen könne.

Laßel (Kronstadt): Er sei so ziemlich in der gleichen Lage mit dem Vorredner. Als Mitglied der Commission habe er nur seine eigene Ansicht zu vertreten gehabt, und da sei er für die Trennung der Justiz von der Verwaltung gewesen. In diesem Augenblicke sei er das Organ des Publicums von Kronstadt, dem das Operat hinausgegeben worden sei, und darüber eine Instruction ertheilt habe. Die Ansicht Kronstads gehe dahin: jetzt keine definitive Organisation vorzunehmen; auch allgemeine Grundfäge für die Zukunft aufzustellen sei zwecklos und schädlich; man solle sich nicht die Hände binden. Mit dem jetzigen Organismus sei noch durchzukommen. Er habe den Auftrag: sich gegen die meritorische Verhandlung des Operates auszusprechen; der politische und Justiz-Organismus sei vor der Hand so zu lassen, wie er ist.

Dr. Binder (Mediasch) schließt sich unbedingt Schäßburg an. Comes-Stellvertreter: Man kann der Frage: ob Trennung? ob nicht? — nicht ausweichen; es hätten sich Deputirte gegen die Trennung ausgesprochen; diese Frage müsse gelöst werden.

Dr. Binder: Wir sind für den theoretischen Anspruch der Trennung; aber wir wollen den Organismus nur adaptiren, nicht organisiren.

Thalwamm ist principiell für die Trennung; es sei aber gegenwärtig nicht an der Zeit, dieselbe vorzunehmen; will auch adaptiren; schließt sich Gull an.

Rannicher antwortet Wittstock in ergreifenden Worten. Es müßten die Einrichtungen in den deutsch-slavischen Ländern nicht so schlecht sein, da der Reichsrath auf ihre Beseitigung noch nicht eingegangen sei. Das bürgerliche Gesehbuch bleibe unverändert. Der Organismus jenseits der Leitha sei gut; man könne dasselbe von Siebenbürgen nicht sagen. Diejenigen, welche nicht organisiren wollten, befänden sich im Widerspruch mit der Bevölkerung. Er berufe sich auf die „Kronstädter Zeitung.“ Die da warten wollen, verständigten sich an der Bevölkerung!

Dr. Binder stimmt Großherrschaft bei, wenn die Organisirung mit den gegenwärtigen Organen durchgeführt wird.

Comes-Stellvertreter: Ueber den Hauptgrundfag liege noch kein Beschluß vor.

Schwarz replicirt Wittstock wegen der Rückstände, die wie dieser meinte, von den k. Behörden herrührten. Deren habe es 800 gegeben, jetzt 1200; damals hätten 4 Gerichtsbehörden fungirt, jetzt fungiren 11. — Schneider (Sermannstadt) für vollständige Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung.

Dr. Rein (Mediasch) für das Princip, aber nicht für sofortige Anwendung desselben auf Greierung von Behörden.

Melab (Neß) bestreitet gemäß seiner Instruction das Operat als verfrüht und überflüssig! Zu oder allernach für den Grundfag.

Mattbiae (Neß) wie Melab.

Schnell (Kronstadt) spinnt in langer Rede seinen bekannten Standpunkt ab. Man solle den gegenwärtigen Organismus nicht zerstören, der noch immer seine Functionen recht gut vollführen könnte! Keinen Zwang für die Zukunft. Die nöthige Trennung solle ohne Zerföhrung des Organismus im administrativen Wege durch den Comes durchgeführt werden. Die Verhältnisse in den deutsch-slavischen Kronländern seien abzuwarten.

Comes-Stellvertreter hat nicht entnehmen können, ob der Redner für oder gegen das Princip sei.

Schnell: „In soferne es mit dem Bestande der jetzigen Behörden möglich sei!“

Comes-Stellvertreter: Also bedingt.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen der Kronstädter Handelskammer.

(Fortsetzung.)

Handelsmann Bilch in Weidenbach bitter um ein Gutachten, ob eine Spezererei oder gemischte Waarenhandlung Bier in versiegelten Flaschen verkaufen dürfe?

Die Kammer erklärt, daß Bier im Inlande erzeugt, in der Regel nicht Gegenstand des Handels und der Verendung nach entferntem Duten sei, daselbe bilde einen ausschließlichen Gegenstand des Schankrechtes; es könne höchstens Bier, was im Auslande erzeugt sei und eingeföhrt werde,

in versiegelten Flaschen einen Verkaufs-Artikel für Spezererei- und gemischte Waarenhandlungen bilden.

Wir können hierin die Ansicht der löbl. Kammer nicht theilen. Obiges Gesuch ist offenbar dahin gerichtet, das noch bestehende Schankrecht zu umgehen, so wie das Gutachten der Kammer dahin abgibt, dieses Regale zu schenken. Bei Beurtheilung dieser Frage kommt es eben darauf an, welchen Standpunkt man bezüglich des Schankregales überhaupt einnehme. Die noch bestehenden Regalien sind die letzten Ueberreste eines von Jahrhunderten gesetzlich beschränkten Verzehres; es sind schon manche Regalien gefallen, weil sie für die Gegenwart nicht mehr passen, weil eine ausschließliche Begünstigung eines Einzelnen als Individuum oder als moralische Person eine Benachtheiligung des Ganzen ist, und dem Grundfag der freien Concurrenz widerspricht, welche nach weiterer Erweibungsgebung als einzige Richtschnur im wirtschaftlichen Leben zu gelten hat. Auch das Schankregale wird den ungesümmten Forderungen des Zeitgeistes weichen müssen; wann dies erfolge, ist nur eine Frage der Zeit, die bisherige Beibehaltung derselben mag nur eine Folge der bisher noch nicht zu Ende geföhrenen Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse sein, indem bis heute noch vielleicht die Mittel fehlen, aber gar nicht einmal der Schlüssel aufgefunden wurde, um die Entschädigung, worauf die Regalberechtigten jedenfalls gegründeten Anspruch haben — auch practisch durchzuführen. Auf Sachverhandlungen freier, und wenn man auch in neuerer Zeit die Beschränkung zur Geltung brachte, daß in solchen Handlungen der Spiritus nur zu technischen Zwecken verkauft werden darf und solche Handlungen, welche Spiritus verkaufen, auch andere Artikel führen müssen, so weiß doch jedermann, was diese sogenannte Beschränkung auf sich hat. Die Beschränkung besteht nur darin, daß der betreffende Geschäftsmann, der das Schankrecht umgehen will, nicht gerade den üblichen Schankgeizern zur Thüre hinaus scheidet, im Uebrigen aber so viel Spiritus zu beliebigen Zwecken verkauft, als seine Kunden eben kaufen wollen.

In Interesse der Industrie müßten wir nach unseren obigen Grundfagen gewiß auch dem unbefchränkten Spiritus-Verkauf das Wort reden, wenn nicht moralische Gründe es wünschenswerth machten, daß der Best des Brauwirtschaftens, welche unser Landvolk so fürchterlich demoralisirt — möglichst Schranken gesetzt werden.

Gerade diese moralischen Gründe gebieten es aber, daß man nicht nur keine Hindernisse dem Bierhandel setze, sondern ihn geradezu unterstütze und zwar mehr noch als den Spiritushandel, weil bei den hohen Preisen des Weines gerade Bier das passendste unschädlichste Ersatzmittel für den Brauwirtschaften ist. Dann möge die löbl. Kammer nicht vergessen, daß die Bierindustrie ein wohlbelegnetes Recht auf die ausgiebigste Unterstützung habe.

Welch riesenhafte Fortschritte hat die Bierzeugung Niederösterreichs und Böhmens gemacht, nicht nur bezüglich der Qualität sondern auch der Quantität! Oesterreichs Bierindustrie ist beinahe, einer der wichtigsten national-ökonomischen Factoren zu werden, sie hat wie schon erwähnt, in Niederösterreich und Böhmen eine eminente Wichtigkeit erhalten, deren Wichtigkeit wird sich auch auf andere Länder in dem Maße ausdehnen, in welchen der allgemeine Wohlstand, die Population und der Export des Weines steigt, dessen Erzeugung aber immer eine beschränkte bleibt, und dessen Qualität nicht von der künftigen Hand des Menschen abhängig ist, sondern hauptsächlich vom Boden und den climatischen Verhältnissen einzelner bevorzugter Landesstriche.

Bier ist nicht nur ein allgemeiner Consumtions-Artikel, sondern auch ein wichtiger Handelsartikel, der sich über Länder und Meere erstreckt.

In Siebenbürgen weiß der Handel freilich wenig von Bier zu erzählen, jede Bräuerei beschränkt sich aber auf ihre nächste Umgebung, wo sie einige Schankhäuser mit Bier versorgt und in vielen Gegenden namentlich in Märkten und Dörfern ein Bier gar nicht anzutreffen!

Unter Handel mit Bier beschränkt sich auf einige 100 Flaschen Schwedens, die dann und wann ein Gastwirth füllt, um den geringen zeitweiligen Bezug von Dlaten Bier.

Die Bierindustrie so wie der Handel mit Bier kann und muß sich aber über ganzes Land, ausbreiten, sie kann und muß für alle eine Quelle des Genusses und des Wohlstandes werden, und gerade das Burgenland, welches jetzt schon ganz Siebenbürgen mit Getreide und Malz versieht, überhaupt außer dem Hopfen alle Erfordernisse einer ausgedehnten Bierzeugung vereint, ist zuerst beizunehmen, dessen Industriezweig sorgfältig zu pflegen, daher es Wunder nehmen muß, wie gerade die hiesige Handelskammer dem Biervertrieb Schranken setzen kann.

Es ist noch in jedermanns lebendigem Andenken, was man bis zum Jahre 1850 in unseren Städten unter dem Namen Bier verkaufte, verkauft konnte und durfte, weil die Erzeugung ein Monopol der Commune war; wie sehr hat sich Menge und Güte unseres Bieres gehoben, seitdem die Erzeugung frei gegeben wurde! Doch wie gering und schlecht ist auch unser heutiges Bier gegenüber dem, was man in andern Ländern jenseits der Leitha braut und trinkt!

Man gebe nur auch den Handel mit Bier frei, so wird die steigende Entwicklung unserer Bierindustrie nicht lange auf sich warten lassen, denn man braucht nicht erst ein Bedürfnis zu werden, das Bedürfnis nach gutem

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland befragt dieselben Haasenstein et Wogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M.; und Annoncen-Expedition von E. Plüger in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **Ed. Steinhausen.**

der Witwe Susanna Gellner und des Gellner aus Bistritz bewilliget worden, der auf dieses Vermögen der gemann-ir Ansprüche zu haben glaubt, hiemit **12. Mai 1863**, mittelst einer Landesadvocaten Johann Weiss als Cassa bei diesem Magistrate so gewiß, daß ihm etwa gebührendes Eigenes von der Concursverhandlung aus auf die Concursmasse verlustig sein

ang auf den **12. März 1863**, welcher der einseitige Verwalter welcher, so wie der Gläubiger-Ausschuß die Concurs-Gläubiger so gewiß zu von ihnen hiebei erschienen wäre, und Gläubiger-Ausschuß auf ihre

Stadt- und Districts-Magistrate.

okation.

ict.

kirch wird bekannt gemacht, es sei am 20. Jänner 1863, ohne Hinterlassung geblieben. Da dem Verstorbenen unbekannt ist, so wird derselbe auf- von dem unten angelegten Tage und die Erbschafts-Verhandlung, die den sich meldenden Erben und dem Nicolai Cswika aus Hochfeld abge-

Das Stuhlgericht

erung.

ict.

Magistrate Broos als Gericht, wird dem-ger aus Akmar, durch dieses Edict endesly, Gutsbesitzer, durch Landes-ctoher 1862, 3. 1449 Jud., gegen-Beilage auf Zahlung eines Wechsel-ebnbürgischen Grundentlastungs-Oblie-Grundes weil der Kläger ausbleibt, nicht ausfindig zu machen sei und-icht bekannt ist, zur Vertretung des-ten der Landesadvocat Dr. Eduard-er, mit welchem diese Rechtsfage-ung ausgetragen wird.

Stadt- und Stuhlgericht.

ation.

rhely wird am 26. März, I. J., eine-5 Arrestlokalitäten und einem Schöpfen-5 Ausreisepreise von 2483 fl. 2. W. ab-edingungnisse können daselbst bis zur Eiz-nterstützung.

rief.

pr alt, gr.-or. Religion, Schachspiel, von-5 Augen u. s. w. wird vom Marktge-5 verfolgt und ist im Detretungszustand an (Nr. 187.)

ndmachung.

Ubr, wird in der Amtskanzlei des k. l. do-Versteigerung über die Reconstruktion-5 Bufovinaerstraße und über die Eieferung-5 Tannenholz für die Reparatur mehrer-5 obinair und 13%—14% der Bistritzer-5 Zimmermanns- und Handlangerarbeiten, 5.

Ubr, wird in der Amtskanzlei des k. l. 5 Minnenbo-Versteigerung über die Re-5 0% der Maros-Vásárhely-Erbzuer-5 gehalten werden.

Erben.

2-6

besitzer.

2-3

benen Pfarrers von Neppendorf-5 bette Obstbäume im Preise von-5 5er Obst-Sammlung zu verkaufen. 5-5 kanzlist Goebel. (Promenade-

itation.

ir, d. J., werden in der Woh-5 arnsburg, moderne elegante neue-5 schaumholz, vollständige Salon-5 eltsche, große Spiegel in Gold-5 Nachtkästen, Damen-, Schreib-5 ferner ein gebetteter, vierfüßiger, 5-5 nd neues Pferdegeschirre, Reste-5 gegen gleich baare Bezahlung 5-5

2-2

kommt aber die „Neue preussische ... Corresponsent aus Warschau ...

... das in West erscheinende roma ... nianische National-Con ...

... Seite des genannten Journals ... spricht seine Verwunderung dar ...

aus Krakau, 19. Februar: Der ... von Mieschow durch einen Sch ...

... ungen nicht unwillkürlich an die ... und doch sind wir in der zw ...

... und preussisch-russische Conventio ... es heute vor und wir lassen den ...

1. Die kaiserlichen Armeen sind berechtigt, die preussische Grenze zu ...

2. Die Festhaltung der Bedingungen für den Durchzug russischer Trup ...

3. Bestimmung der entsprechenden Massregeln zur Ueberwachung der ...

Ueber die gegenwärtigen Intentionen Preussens bezüglich Polens bemerkt die B. u. S. ...

Zugleich erhält dieses Blatt die bestimmte Mittheilung von Wien, ...

Frankfurt, 22. Februar. Europe veröffentlicht den Inhalt einer ...

Paris, 18. Februar. (Noten Gortschakoffs und Bis ...

u. s. w. Die Note soll vortreflich geschrieben sein, aber sie wird darum ...

In der polnischen Frage hat in Paris am 18. d. M. ...

Großes Aufsehen erregt folgende Note der Barre, worin dieselbe an ...

Die Opinion Nationale enthält eine öffentliche Dankagung der in ...

London, 21. Februar. Der Austral-Asien brachte Nachrichten aus ...

Die italienische Frage wurde in der Sitzung des engli ...

fähle, wie sehr die Occupation Roms den Grundfäden des internationalen ...

Rußland.

Aus Warschau, 19. Februar wird geschrieben: Generalmajor ...

Donaufürstenthümer.

Ein aus Bukarest vom 17. d. M. datirtes Telegramm meldet: Die ...

Griechenland.

Athen, 22. Februar. Freitag gab Kanaris seine Entlassung. Vul ...

Süden.

Calcutta, 22. Singapore 23. Batavia 14. und Hong ...

Kunstnachricht.

Samstag am 28. Februar 1863 findet im Saale zur „ungarischen ...

Für die Abgebrannten in Resmarck sind eingegangen: ...

Table with 2 columns: Effecten- und Wechsel-Course and amounts in fl. and s.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung. M.-Z. 2165. 1863. Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden ...

angeführten Art bewirken, durch diesen Betrug nicht nur die Käufer ...

Dieser Beschluß der Borszeker Kurkommission wird zur allgemei ...

Table with columns: Post-Proc., Benennung der Gattung, In Kistchen a Stück, Preis für 100 Stück, 1 Stück, 5 W., Anmerkung. Includes categories like Regalia, Media, Milares Londres, etc.

Hermannstadt, am 17. Februar 1863. Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion

Requisitionen.

3. 4036. C. 1862. 3-3

Edict.

Vom Stuhlgerichte in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Trifku Csuts aus Vaidei, vom 13. Dezember 1862, Zahl 4036, in seiner Rechtsache gegen Juon Berboi sen. aus Vaidei, die exekutiv: Feilbietung der dem Lehtern gehörigen Realitäten, als: Ein Acker la fogodou neben Poppa Josif und Juon Berboi von 4 Viertel Ausfaat, im Schätzungswerte von 40 fl. 8 W. Eine Heuwiese en pereu les esarelor neben Chirilla Dobrosku und Gerge Ihsizia von 2 Fuhren Heu, im Schätzungswerte von 10 fl. österr. Währung.

Unter einem alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verpfändigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekar-Recht auf diese Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkauf der Realitäten sojensmäßig bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kauf-

schillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden. Broos, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

3. 103. Sub. 1863. 3-3

Edict.

Vom Magistrat der k. freien Stadt und des Stuhls Broos als Gericht und Concursbehörde wird hiemit kundgemacht, daß das zur Friedrich und Katharina Wellmann'schen Concursmasse gehörige, zu Broos in der Hofengasse sub No. 229 gelegene stockhohe Haus, bestehend aus 15 Wohnzimmern, 4 Küchen, 4 Speisekammern, dann einem Spiritus-Dampfsapparat nebst den dazu gehörigen Localitäten, Fruchtmagazine und große Stallungen, im Schätzungswerte von 20140 fl. 8 W. im Versteigerungswege hintangegeben wird, wozu die Tagfahrten auf den 27. April und 27. Mai 1863, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnet worden sind.

Die äußerst günstig gestellten Feilbietungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden. Broos, am 30. Jänner 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

3. 212. 1863. 3-3

Bekanntmachung.

Zufolge Magistrats-Auftrags vom 17. d. M., Zahl 1553 1863, findet unter Anhoftung der höheren Genehmigung, die erneuerte Minuendo-Recitation über den Bau einer Cermal-Kaserne und einer Kavallerie-Stallung mit dem Kostenbetrage per 9342 fl. 39 kr. österr. Währung, am 4. März, 1. 3., Vormittag von 10 bis 12 Uhr, in der Hamersdorfer-Inspektorat-Kanzlei statt.

Die betreffenden Pläne und Vorausmaße, so wie die näheren Baubedingungen, können bei dem gefertigten Inspektorat eingesehen werden, und es haben die Bauleihhaber bei der Recitation ein 5procentiges Badium zu erlegen. Hermannstadt, am 20. Februar 1863.

Das Hamersdorfer Kreis-Inspektorat.

Konkurs.

Nr. 624. C. 1863. 3-3

Edict.

Vom Magistrat der k. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über Ansuchen des hiesigen Leders Carl Schnell de praes. 16. Februar l. 3., 3. 624, die Eröffnung des Concurses über dessen gesamtes wo immer befindliche bewegliche, und über das in den Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschlossen, und zum Massavertreter Herr Landesadvocat Wilhelm Bruckner, zu dessen Substituten Herr Landesadvocat Schuller bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf dieses Concurs-Vermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum 20. April l. 3., mittelst einer förmlichen Klage gegen den Concursmassa-Vertreter hiergerichts anzumelden und in derselben nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubigerklasse verjetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums, Prioritäts- oder Pfandrechts von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig werden würden.

Da Carl Schnell die Rechtswohlthat der Güterabtretung gleichzeitig anspricht, so wird hierüber die Tagsetzung auf den 3. März l. 3., Vormittags 9 Uhr angeordnet, wozu sämtliche Gläubiger mit dem Beifuge eingeladen werden, daß über diesen Anspruch in Rücksicht jener Gläubiger, welche ihm denfalls nicht freiwillig zugestehen, nach Beendigung der gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Strafuntersuchung werde entschieden werden.

Hermannstadt, am 17. Februar 1863.

Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht

Nr. 118 C. 1863. 3-3

Edict.

Vom dem Magistrat für die Stadt und den District Bistritz als Gericht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei mit Beschluß vom heutigen die Eröffnung des Concurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und das in den Kronländern, für welche die prov. Concurs-Ordnung vom 15. Juli 1853 in Wirksamkeit steht,

gelegene unbewegliche Vermögen der Witwe Susanna Gellner und des Kürschnermeisters Johann Michael Gellner aus Bistritz bewilligt worden.

Daher wird Jedermann, welcher auf dieses Vermögen der genannten Gemeinschuldner was immer für Ansprüche zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben bis längstens 12. Mai 1863, mittelst einer förmlichen Klage wider den Herrn Landesadvocaten Johann Weiss als Vertreter der genannten Concursmasse bei diesem Magistrat so gewis anzumelden, widrigenfalls er ungeachtet des ihm etwa gebührenden Eigenthums, Prioritäts- oder Pfandrechts von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würde.

Zugleich wird die Tagsetzung auf den 12. März 1863, Vormittags 9 Uhr angeordnet, bei welcher der einstweilige Verwalter zu bestätigen oder ein anderer Verwalter, so wie der Gläubiger-Ausschuß zu wählen sein wird, und wobei die Concurs-Gläubiger so gewis zu erscheinen haben, als wenn keiner von ihnen hierbei erschienen wäre, der einstweilige Vermögensverwalter und Gläubiger Ausschuss auf ihre Gefahr vom Gericht bestellt werden würde. Bistritz, am 12. Februar 1863.

Vom Stadt- und Districts-Magistrate.

Vergleichs-Verfahren.

3. 12. 1863. 1-3

Kundmachung.

an die P. T. Gläubiger der Firma: P. T. Clope's Witwe et Sohn aus Kronstadt.

Vom gefertigten k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär werden mit Bezug auf das Edict des löblichen Stadt- und Districts-Magistrates als Gericht ddo. Kronstadt am 27. Jänner 1863, 3. 387 C. 1., da zur Bewirkung eines Vergleichs Aussicht vorhanden ist, sämtliche Herrn Gläubiger der Firma: Clompe's Witwe et Sohn aus Kronstadt hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herührenden Forderungen längstens bis zum 21. März 1863, bei dem gefertigten in seiner Notariatskanzlei Burgengasse No. 488 so gewis ersichtlich zu anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Vertheilung aus Allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insofern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt wären, oder sie das Eigenthumsrecht geltend machten, ausgeschlossen und die Vergleichsmasse durch den abgezeichneten Vergleich in wie ferne in demselben nichts anders bedungen worden wäre, von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Kronstadt, am 21. Februar 1863.

Der k. k. öffentl. Notar Carl Conrad, als Gerichts-Commissär.

Revocation.

3. 59. C. 1863. 1-3

Edict.

Vom dem Stadt- und Stuhls-Magistrate zu Schäßburg als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 25. Dezember 1862 zu Schäßburg, der Schneidermeister Joseph Wohl gestorben, zu dessen Nachlass die Kinder des Verstorbenen und deren Nachkommen, so wie die hinterbliebene Witwe als Erben eintreten.

Da nun von den Kindern der Aufenthalt des Sohnes Carl Wohl schon seit längerer Zeit unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angelegten Tage an, bei diesem Magistrat zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den andern Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Schneider, abgehandelt werden würde.

Schäßburg, am 21. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Nr. 314. C. St.-G. 2-3

Edict.

Vom Stuhlgerichte zu Pöschkirch wird bekannt gemacht, es sei Maria Miron Mihel aus Hochfeld, am 20. Jänner 1858, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Petru Miron Mihel unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angelegten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaft anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Petru Nicolai Csowika aus Hochfeld abgehandelt werden würde.

Pöschkirch, am 5. Februar 1863.

Das Stuhlgericht

Nichtamtlicher Theil.

Eine Wohnung zu vermieten am Johannisweg No. 1083, bestehend aus 3 Wohnzimmern, einer Sommer- und einer Winterküche, Keller auf 20 Faß Wein, Aufboden und Holzlage, gegen billige Bedingungen. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen. 3-3

Für Gartenbesitzer. Aus der Baumschule des verstorbenen Pfarrers von Neppendorf Johann Goebbel, sind 840 Stück veredelte Obstbäume im Preise von 30 fr. bis 1 fl. 20 fr. per Stück, ferner Obst-Sämlinge zu verkaufen. Bestellungen nimmt an Magistratskanzlist Goebbel, (Fremden-Gasse No. 267, 1. Etage). 3-3

Der 53. Jahrgang unserer Verzeichnisse über die bewährtesten älteren und ausgezeichneten neuen Blumen, Gemüse- und Feld-Samereien, Pflanzen, Fruchtsträucher, Georginen etc. liegt bei Herrn J. B. Misselbacher Sohn & Teutsch in Schäßburg, zu gefälliger unentgeltlicher Abnahme bereit und befördern die Genannten gütige Aufträge an uns, deren prompteste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird. Erfurt, im Januar 1863.

C. Platz & Sohn. Hof-Versantanten Sr. Majestät des Königs von Preußen. Linirte und unlinirte: Haus- und Geschäftsbücher, sind in großer Auswahl vorräthig bei Th. Steinhausen

Dr. Béringnier's arom.-medic. Kronengeist (Quintessenz d'Eau de Cologne) à Originalflasche 1 fl. 25 fr. -- à Originalflasche 7 fl. 50 fr. 8 W. bewährt sich nicht nur als ein vorzügliches Nischwasser, welches die Lebensgeister ermuntert und stärkt, sondern auch als ein herrliches medicamentöses Unterhaltungsmittel und ist eine wahre Wohlthat für alle Personen, die an Kopfschmerz und Migräne leiden.

Dr. Béringnier's Kräuterwurzels-Haaröl (In Flaschen, für längeren Gebrauch ausreißend, à 1 fl. 8 W.) als ein unübertreffliches Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Verjüngung des menschlichen Haarwuchses und wird dasselbe namentlich auch in solchen Fällen, wo sich bereits das Ausfallen und zu frühzeitige Segnen der Haare eingestellt, mit überaus glücklichem Erfolge angewandt.

Dr. Béringnier's Vegetabilisches Haarfärbemittel von allen Sachverständigen und von sämtlichen Conjuranten anerkannt, dieses wunderbarlich wirkende Mittel ist vollkommen zweckentsprechend, um die Kopf- und Barthaare sowie die Augenbrauen in allen beliebigen Schattierungen zu färben, ohne die Haut zu bestechen und den Haaren zu hinterlassen. Die Anwendung ist ungemein leicht, die durch dieses Präparat hergestellten Haarcoulouren höchst natürlich und ein sehr schöner Schmuck der Frisur.

Die sämtlichen k. k. allerhöchst privilegierten Präparate des Dr. Béringnier sind zu den feinsten Originalpreisen in Hermannstadt einzig und allein zu haben bei J. Franz Zöhler, sowie auch in Ahrudanya: Michael Ferenczy; Bistritz: Friedrich Kelp und Dietrich & Fleischer; Broos: Apotheker Karl Wolf; Déva: A. Büdler; Décs: Sam. Kremer; Elisabestadt: A. Schmidt; Hatag: Apotheker Béla Matési; Kézdi-Vásárhely: Labis, Danko; Klausenburg: Apoth. Johann Wolf und Apoth. Jos. Klumb; Kronstadt: Fr. Steiner; Maros-Vásárhely: J. Demeter Fogarasi; Mediasch: Sautory & Brandis; Mühlbach: G. Ad. Weißgirtl; Nagy-Enyed: A. Vistritz; Rezs: C. J. Melas; Schaburg: J. B. Misselbacher Sohn & Teutsch; Szamos-Ujvár: Apoth. G. Flacsinar & Sohn; Székely-Uvárhely: Apoth. J. A. Raunz; Szász-Begen: Traugott Wagner; Szilagy-Somlyo: Ignaz Kuska; S.-Sz. György: Vitalyos Béla; Székreda: A. v. Köchy; Sz.-Keresztur: Martin Sinder; Tassad: J. Szongott; Thorda: G. Weiss und in Zalathna bei Apoth. Gufr. A. Megar. 8-12

Dr. Pattison's Gichtwatte, Heilmittel gegen alle gichtisch u. Reumatismen, hier: sie am Arm, Hals, Rücken, Füßen, Händen u. s. w. Ganze Pakete à 1 fl. 10 fr. -- Halbe à 55 fr., in Hermannstadt vorräthig bei Herrn J. Franz Zöhler. 2-11

Wichtig für Bruchleidende! Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels von dem Bucharzt Krusi-Altherr in Gals, Ramon Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition dieses Blattes ein Schreiben mit vielen hundert Zeugnissen in Empfang nehmen. 6-6

Ersteht mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 fr., den Monat 85 fr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 fr., vierteljährig 3 fl. 80 fr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 51.

Einladung für die Monat Brän In loco: 2 fl. 50 fr. 8 W. Die Abonnements-Beträge, haufen, oder durch nachh. bei Herrn Joh. Gedrich; in Buchhändler; in Szag-Regen und Mühlbach bei Herrn J. Hermannstadt, am 28.

Sitzung der säd am 2.

Dr. Link: Erneuert den Vertrag der Universität in solche Trennung.

Wittstock meint, die Comés-Stellvertreterung der Frage Sache des Prä Dr. Klein: Darüber: Comés-Stellvertreter Frage stehen bleiben.

Wagner behauptet Er rung der beabsichtigten Organ aufgelegt werden. Die Ausführerische Durchführung der Organische findet, daß man bezüglich der Justizorganismen solle.

Rannicher: Das Erg. Teil der Versammlung würdige nicht: ein anderer Teil die Durchführung derselben keine Nebenburslichen Landtag warte dürfte nicht von dem Nebenburslichen Diejelbe sei von den Biterion diesfalls zustehenden Selbst ein Mißverständnis, anzunehmen den Nebenburslichen Landtag g rüde heiße es ausdrücklich: Schnell: Landtäglich! Comés-Stellvertreter brechen.

Rannicher: Die Gesellande der Universität zu. Wenn solle Alles beim Alten bleiben, beschloffen habe, daß ein Operamission zur Regelung auch des was es im Monate Juli werde ren bleibt. Wenn Alles beim verständig mit ihrer Wirksamkeit a

Ann

Lasset die Kin (Aus dem

Es war an einem Nachmittage in der Post, worauf sich die saugreichen Stadt wie eben so ergießen pflegen, dem einen der sich, das für die Stadtpost zurückig darauf zu legen. Der Beamrührt, als er die Aufschrift las. lichen Weg aller der Laufende dahin, wo die in der Stadt bleibeil werden. Weil man aber die kleine Sendschreiben schicken sollte, wo ernte verschwiegene Männer stellbare Sendungen zu entscheiden der Engländer sagt, vorzunehmen betreffenden Aufgabe zu ermöglichen Die Commission würde an denselben vernichtet haben. Aber selben. Denn es hatte eine eige Als nämlich die Reihe der man folge Adresse: An den h

In dem Briefe aber stand Folge: Lieber heiliger Ghr Es ist nun halb Weihnad guten Kindern eintrifft und jedem mitbringt. Ach, lieber heiliger warten gar sehr auf Dich. Bef